

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Welche Reisekosten können Sie als Arbeitnehmer oder Selbständiger steuerlich geltend machen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

für viele Berufstätige gehören Dienstreisen zum Alltag. Aus steuerlicher Sicht unterscheiden sich diese vom täglichen Pendeln zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte. Denn für die Pendelfahrten können Sie lediglich die Entfernungspauschale für die einfache Wegstrecke mit 0,30 €/km geltend machen (bis Ende 2026 gilt für Fernpendler ein erhöhter Betrag), während Sie bei einer Dienstreise die Kilometerpauschale sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt von der Einkommensteuer absetzen können.

Vereinfacht kann man sagen: Alle beruflichen Fahrten, die nicht zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte stattfinden, sind Dienstreisen. Arbeiten Sie regelmäßig an mehreren Orten, kann die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte schwierig werden: Sind Sie Arbeitnehmer, ist die arbeitsvertragliche Zuordnung durch den Arbeitgeber wichtig, sind Sie selbständig, kommt es auf die Zeit an, die Sie an den einzelnen Orten verbringen. Neben den Fahrtkosten können Sie auch Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen ansetzen. Als Arbeitnehmer können Sie jedoch nur diejenigen Aufwendungen in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen, die nicht von Ihrem Arbeitgeber ersetzt werden.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick über die steuerlich abzugsfähigen Reisekosten, die entsprechenden Pauschalen und die möglichen Höchstbeträge.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Reisekosten können Sie als Arbeitnehmer oder Selbständiger steuerlich geltend machen?

Ziehen Sie Ihre beruflich oder betrieblich veranlassten Ausgaben als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ab!

Unternehmen Sie eine Pendelfahrt oder eine Dienstreise?



Für das arbeitstägliche **Pendeln** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können Sie nur die Entfernungspauschale für die **einfache Wegstrecke** mit **0,30 €/km** in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Ab dem 21. Entfernungskilometer erhöht sich die Pauschale bis 2026 auf **0,38 €/km**.

Der Abzug ist auf 4.500 € im Jahr begrenzt, es sei denn, es wird ein eigener oder ein Firmen-Pkw benutzt.



Bei einer **Dienstreise** - anlässlich einer Tätigkeit an einem anderen Ort als Ihrer ersten Tätigkeitsstätte - können Sie entweder pauschal **0,30 €/km** (bzw. die jeweils geltende Pauschale nach dem Bundesreisekostengesetz) **sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt** von der Einkommensteuer absetzen.

Alternativ können Sie auch die **tatsächlichen Fahrtkosten** (aller Verkehrsmittel) geltend machen.

Wo ist Ihre erste Tätigkeitsstätte?

- ✗ Bei **Arbeitnehmern** wird die erste Tätigkeitsstätte i.d.R. durch den Arbeitgeber vertraglich festgelegt: die betriebliche Niederlassung, an der der Arbeitnehmer üblicherweise seine Arbeit verrichtet und der er dauerhaft zugeordnet ist.
- ✗ Bei **Selbständigen** (und Arbeitnehmern ohne Zuordnung durch den Arbeitgeber) gilt als erste Tätigkeitsstätte der Ort, an dem sie typischerweise arbeitstäglich, je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder je Arbeitswoche mind. 1/3 ihrer regelmäßigen Arbeitszeit tätig werdens.

Bei Dienstreisen können Sie Ihre tatsächlichen Übernachtungskosten (ÜK) geltend machen.

- **Inland:** Ihr Arbeitgeber kann Ihnen entweder die nachgewiesenen ÜK oder ohne Nachweis einen Pauschbetrag von 20 € steuerfrei erstatten.
- **Ausland:** Ihr Arbeitgeber kann die Kosten nach bestimmten vom Bundesfinanzministerium festgelegten Pauschbeträgen steuerfrei erstatten.
- **Frühstück, Mittag- und Abendessen** müssen Sie aus der Hotelrechnung herausrechnen. Andernfalls ergeben sich folgende Kürzungsbeträge im Inland:
 - 5,60 € für ein Frühstück
 - 11,20 € für ein Mittag- oder Abendessen

Ihren Verpflegungsmehraufwand anlässlich einer Dienstreise können Sie pauschal geltend machen.

- Folgende Pauschalen können Sie im **Inland** ansetzen:
 - 14 € für eine eintägige Auswärtstätigkeit oder jeweils für An- und Abreisetag einer mehrtägigen Reise
 - 28 € pro Zwischentag bei einer mehrtägigen Reise
- Fürs **Ausland** gelten unterschiedliche Pauschalbeträge.
- Stellt Ihnen Ihr **Arbeitgeber** oder auf dessen Veranlassung ein Dritter eine Mahlzeit zur Verfügung, so verkürzt sich der Pauschbetrag um:
 - 20 % bei einem Frühstück
 - 40 % bei einem Mittag- oder Abendessen



Gemischt veranlasste Reisen

- Z.B. Sprachreisen oder Kongresse an touristischen Zielen.
- Abziehbar ist der beruflich oder betrieblich veranlasste Teil der Kosten - auch dann, wenn ein beruflicher Aufenthalt aus privaten Gründen verlängert wird. Private und berufliche Kosten müssen aufgeteilt werden können.



Erstattung durch den Arbeitgeber

- Für die Mehraufwendungen von Berufskraftfahrern bei mehrtägiger beruflicher Tätigkeit gibt es einen Pauschbetrag von 9 € pro Tag, wenn sie im Kfz des Arbeitgebers übernachten.
- Der erstattete Betrag ist kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und unterliegt auch nicht der Sozialversicherung.
- Erstattet der Arbeitgeber die Reisekosten nach festen Sätzen, bleiben nur die Beträge steuerfrei, die auch als Werbungskosten abziehbar wären.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Reisekosten können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.